

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 29 (1914)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXIX. Jahrgang.

Nr. 11.

1. November 1914.

Inhalt: 1. Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1913/14. — 2. Wünsche und Anträge an die Prosynode 1914. — 3. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, die Schulleitungen der kantonalen und städtischen Mittelschulen und die Lehrerschaft betreffend die schweizerische Schulwandkarte. — 4. Staatsbeiträge an den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen für das Schuljahr 1913/14. — 5. Bericht über die Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im Schuljahr 1913/14. — 6. Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Ferienkolonien pro 1913. — 7. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 8. Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1914/15. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Literatur. — 11. Inserate.

Beilagen: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge III, Bogen 11 und 12.

Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1913/14.

(Erziehungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1914.)

Die Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit und über den Stand des Volksschulwesens im Schuljahre 1913/14 haben bei den Mitgliedern des Erziehungsrates zirkuliert. Aus den Berichten ergibt sich:

I. Beurteilung der Schulen.

8 Primarschulen, 1 Sekundarschule und 2 Arbeitsschulen erhielten die Note II, 3 Primarschulen und der Privatunterricht, der in einer Familie erteilt wurde, mußten mit Note III taxiert werden. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf berichtet, daß die Leistungen der Bezirksschule Kaiserstuhl, die von den Sekundarschülern der Gemeinde Weiach besucht wird, den Leistungen einer gutgeführten zürcherischen Sekundarschule nicht nachstehen.

II. Zahl der Sitzungen.

Bezirksschulpflege	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen und Sektionen
Zürich	4	11	13
Affoltern	4	2	—
Horgen	3	—	1
Meilen	4	2	—
Hinwil	3	2	1
Uster	7	6	1
Pfäffikon	2	1	1
Winterthur	5	4	4
Andelfingen	2	—	—
Bülach	3	—	4
Dielsdorf	4	—	6

III. Zahl der Schulbesuche.

Die durchschnittliche Zahl der von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen ausgeführten Schulbesuche betrug:

Zürich: 34—35, Affoltern: 13, Horgen: 26, Meilen: 16, Hinwil: 16, Uster: 14, Pfäffikon: 13, Winterthur: 29, Andelfingen: 15, Bülach: 16—17, Dielsdorf: 16.

IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Aus den Berichten der Bezirksschulpflegen geht hervor, daß die Primar- und Sekundarschulpflegen im allgemeinen ihre Pflichten gewissenhaft erfüllt haben, und daß insbesondere auch bei den Frauenkommissionen eine ernstere Auffassung der Pflichten zu konstatieren ist. Immerhin mußten wegen ungenügender Pflichterfüllung 15 Mitglieder von Primarschulpflegen, 7 von Sekundarschulpflegen und 23 von Frauenkommissionen gemahnt werden; 6 Primarschulpfleger, 3 Sekundarschulpfleger und 8 Mitglieder von Frauenkommissionen wurden mit Fr. 5 bis Fr. 10 gebüßt.

V. Beschlüsse zur Erzielung von Verbesserungen der Schul-lokalitäten.

Neue Schulhäuser wurden bezogen in Rifferswil, Erlenchbach, Volketswil und Buchs. Im allgemeinen geben sich die Gemeindeschulbehörden alle Mühe, für Verbesserung und Vermehrung der Schullokalitäten zu sorgen. Als Notbehelf dienen da und dort noch Provisorien, die drohen, permanenten Charak-

ter anzunehmen, nicht zum Vorteil der Schule. Dies gilt besonders auch für die Arbeitsschullokale. Die Bezirksschulpflege Zürich gibt einen eingehenden Bericht ab über die in der Stadt Zürich bestehenden Schulbaracken. Sie macht auf die gesundheitsschädigenden Zustände aufmerksam und läßt an die Schulbehörden der Stadt Zürich die Einladung ergehen, den Schulbaracken vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Zahl auf ein Minimum zu beschränken und dafür zu sorgen, daß sie den hygienischen Anforderungen genügen. Hin und wieder fanden die Bezirksschulpflegen Veranlassung, die Gemeindeschulpflegen auf die Bestimmungen betreffend die Reinigung der Unterrichtslokalitäten (§§ 51—52 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) aufmerksam zu machen. In einer größeren Zahl von Gemeinden wurden Innen- und Außenrenovationen der Schulhäuser vorgenommen, altes, unzuweckmäßiges Schulmobiliar ersetzt, die Schulhäuser mit gutem Trinkwasser versehen, die elektrische Beleuchtung eingeführt, die Heizanlagen verbessert, Turnplätze neu angelegt oder erweitert, und, was vom gesundheitlichen Standpunkte aus besonders zu begrüßen ist, die Abortverhältnisse verbessert. In letzterer Richtung sind die Zustände, wie aus den Berichten sich ergibt, noch nicht überall so, wie es im Interesse der Gesundheit von Lehrern und Schülern gewünscht werden muß.

VI. Beschlüsse zur Hebung der Erfolge des Unterrichtes.

Zur Förderung der Unterrichtserfolge wurden zahlreiche neue Lehrstellen geschaffen, an den Primarschulen 19, nämlich in Brüttsellen, Elgg, Kloten, Örlikon, Pfungen, Seebach, Wallisellen, Wülflingen, Zollikerberg, Zürich (10); an den Sekundarschulen 13, nämlich in Elgg, Langnau a. A., Örlikon, Rorbas-Freienstein, Töb, Turbenthal, Uhwiesen, Wädenswil, Wallisellen und Zürich (4). In Hombrechtikon wurden die Schüler der 7. und 8. Klasse von Ützikon den betreffenden Klassen von Hombrechtikon zugeteilt. Die Bezirksschulpflege Hinwil hebt die vielfachen Vorteile der Schulvereinigung Wetzikon in der Klassen- und Schülerzuteilung besonders hervor. Von den Schülern der 7. und 8. Primarklasse besuchen zwei Drittel eine Ganztagschule und die Zahl der Gemeinden, die für diese Klassen den Ganztagesunterricht einführen, ist im Zunehmen

begriffen. Immerhin haben sich die Erwartungen nicht erfüllt, die man bei der Einführung des Schulgesetzes von 1899 glaubte hegen zu dürfen. In zahlreichen Gemeinden, in denen die Landwirtschaft vorherrscht, hat man sich immer noch nicht entschließen können, den Kindern der 7. und 8. Klasse auch im Sommer die Wohltat täglichen Unterrichtes zu gönnen. Wesentlich zur Hebung des Unterrichtserfolges trägt die Ausschaltung der schwachbegabten Schüler aus den Normalklassen bei und ihre Eingliederung in Spezialklassen oder Einweisung in Spezialerziehungsanstalten. Leider gibt es Gemeinden, deren Fürsorge für die Anormalen sich auf den Ausschluß der letztern aus der Schule beschränkt, statt daß die Schulbehörden den Eltern bei der Versorgung solcher Kinder an die Hand gehen und nötigenfalls eine Leistung der Schulgemeinde vorsehen.

Die Bezirksschulpflegen schenken ihre Aufmerksamkeit auch der Ausrüstung der Schulen mit Veranschaulichungsmitteln. Sie konstatieren übereinstimmend, daß im allgemeinen diejenigen Schulen, die unter häufigem Lehrerwechsel leiden, mit dem nötigen Anschauungsmaterial am schlechtesten versehen sind. Die zürcherischen Schulen haben für den heimatkundlichen Unterricht in den 6 Wandbildern von E. Bollmann (Zürich, Graphische Werkstätten von Gebr. Fretz) mit Unterstützung des Lehrmittelverlages bei geringen Opfern ein gutes Veranschaulichungsmittel erhalten.

Die Bezirksschulpflege Zürich berichtet über ihre Beobachtungen in den von der Stadt Zürich eingeführten Versuchs-klassen zur Prüfung verschiedener Klassensysteme (vermehrte Parallelisation, Sukzessivsystem, Kombinationssystem). Die von der Bezirksschulpflege zum Studium dieser Systeme bestellte Kommission kommt zu dem Schlusse, daß die allgemeine Einführung keines der genannten Systeme eine Förderung der Schule bedeuten würde, und daß daher keines, trotz allfällig möglicher Ersparnisse, aus pädagogischen und methodischen Gründen zu empfehlen sei.

VII. Bericht über den Stand des Turnunterrichtes.

Die Berichte der Turninspektoren lauten gut bis sehr gut. Es wird fast ausnahmslos mit großem Eifer geturnt, überall macht sich der günstige Einfluß der neuen Turnschule bemerkbar. Die Schulgemeinden geben sich im allgemeinen Mühe,

die Turngelegenheiten zu verbessern, Plätze neu anzulegen und zu vergrößern. Die Zahl der Turnhallen, die den Ganzjahresbetrieb auch im Turnen gestatten, ist im Zunehmen begriffen. Die Bezirksschulpflege Winterthur bemerkt jedoch zutreffend, daß der Turnunterricht gleichwohl, wenn immer möglich, ins Freie verlegt werden sollte. Die Turnhallen seien nur als Notbehelf zu betrachten. Die Bezirksschulpflege Bülach berichtet: „Das Winterturnen kommt mehr und mehr auch zu seinem Rechte. Wir haben aber zu unserm Bedauern wahrnehmen müssen, daß dasselbe auch sportliche Auswüchse zeitigt, die zu mißbilligen sind. Der Lehrer hat die Pflicht, die durch den Lektionsplan vorgeschriebenen Stunden für das Turnen zu verwenden, auch im Winter; er darf sich nicht hinter gesetzliche Vorschriften verschanzen, wenn er auch bei dem denkbar schlechtesten Winterwetter, Ausmärsche und Eisläufe etc. unternimmt, und dazu selbst schlecht genährte und schlechtgekleidete Schüler verpflichtet. Das Schulturnen darf nicht zum Sport ausarten.“

Große Verdienste um das Schulturnen erwerben sich Jahr für Jahr die Lehrerturnvereine Zürich, Winterthur und Horgen und diejenigen Schulkapitel, in denen auch im Turnen Musterlektionen vorgeführt werden.

VIII. Privatschulen.

Die Berichte der Visitatoren über die Privat- und Anstaltsschulen lauten günstig. In denjenigen Bezirken, in denen einzelne Kinder Privatunterricht erhielten, wurde im Interesse einer einheitlichen Beurteilung ein besonderer Visitor für diesen Unterricht bezeichnet. Zum ersten Male wurden in der Stadt Zürich sämtliche privat unterrichteten Kinder, soweit sie nicht eine bestimmte Schule besuchten, zu einer Schlußprüfung zusammengezogen, die im allgemeinen befriedigend ausfiel. Das mit der Beaufsichtigung des Privatunterrichtes betraute Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich erstattete über seine Beobachtungen und Erfahrungen einen umfassenden Bericht.

IX. Wünsche und Anregungen.

Veranlaßt durch Klagen über das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule, wünscht die Bezirksschulpflege Zürich, die Schulbehörden und Lehrer möchten wieder auf § 39, Absatz 2, des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (vom

23. Dezember 1859) aufmerksam gemacht und angehalten werden, jenen Bestimmungen nach Kräften nachzukommen. Ferner wird den Mitgliedern der Schulpflegen empfohlen, bei Schulbesuchen mit dem Lehrer über ihre Beobachtungen zu sprechen und sich die schriftlichen Arbeiten vorlegen zu lassen, weil diese noch mehr als der mündliche Unterricht ein Urteil über die Tätigkeit des Lehrers gestatten. Auf diese Weise könnten die Besuche für Schule, Lehrer und Behörden fruchtbringender gestaltet werden.

Die Bezirksschulpflege Affoltern regt die Prüfung der Frage der Zentralisation der 7. und 8. Klassen sämtlicher Primarschulen des Sekundarschulkreises Mettmenstetten an, weil sich aus dieser Vereinigung große Vorteile für den Unterrichtsbetrieb der obern Klassen ergeben würden. Im Interesse einer intensiveren Fürsorge für die Anormalen ersucht die Bezirksschulpflege die Gemeindeschulpflegen, die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Schülern im Sinne von § 11 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 zu Lasten der Schulkasse zu übernehmen.

Die Bezirksschulpflegen Horgen und Bülach machen darauf aufmerksam, daß viele Sekundarschülerinnen mit 6 Stunden Arbeitsschulunterricht überlastet sind, insbesondere wenn noch der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hinzukommt. Da betreffend die zulässige Maximalstundenzahl im Arbeitsschulunterricht der Sekundarschule die gesetzlichen Bestimmungen sich zum Teil widersprechen, ersucht die Bezirksschulpflege Horgen um Wegleitung.

Die Bezirksschulpflege Meilen ersucht, es möchte bei der Abordnung von Vikaren so viel als möglich darauf Bedacht genommen werden, daß diese während der ganzen Dauer des Vikariates der betreffenden Schule vorstehen können. Sie wünscht ferner, daß die Frage geprüft werde, ob künftig beide Schriften, die deutsche Kurrentschrift und die Antiqua, geübt werden sollten, da die deutsche Schrift immer mehr durch die Antiqua verdrängt und im Geschäftsleben fast gar nicht mehr gebraucht werde. Im Gegensatz hiezu bedauert die Bezirksschulpflege Bülach, daß es immer noch Schulen gebe, in denen die deutsche Kurrentschrift nicht zu ihrem Rechte komme. Die Bezirksschulpflege sei durch die Erfahrung zu der Ansicht ge-

kommen, daß es für Schüler, die es während ihrer Schulzeit nie zur vollkommenen Beherrschung beider Schriften bringen, vorteilhafter sei, wenn sie sich in den obern Klassen nur noch der deutschen Schrift bedienen, die mehr als die Antiqua Gewähr für die Erlangung einer fließenden, tadellosen Handschrift biete.

Die Bezirksschulpflege Uster hält dafür, daß § 68 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913) gesetzwidrig sei, indem die Kompetenz der Bezirksschulpflegen in der Frage der Genehmigung der Schulhausbaupläne in einer Weise beschränkt werde, die dem Willen des Gesetzgebers nicht entspreche.

Die Bezirksschulpflege Winterthur empfiehlt den Gemeindeschulpflegen, sich jeweilen mit ihr zu verständigen, bevor schwachbegabte Kinder aus den Normalklassen ausgeschlossen werden. Dadurch würde eine einheitliche Behandlung sämtlicher Fälle möglich und mancher Rekurs vermieden. Die Bezirksschulpflege erachtet ferner den Erlaß einer genauern Wegleitung über das Vorgehen der Schulpflegen bei der Versorgung anormaler Kinder als dringend notwendig; ebenso sollte den neugewählten Mitgliedern der Bezirksschulpflegen eine erste Wegleitung gegeben werden durch eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und durch Überlassung der Schulgesetzsammlung. Endlich wünscht die Bezirksschulpflege Winterthur Reduktion der Dauer der Arbeitsschulexamen von 2 auf 1½ Stunden, wie dies früher der Fall war.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen würde es begrüßen, wenn auch die Absenzenlisten für die Arbeitsschule mit einem besondern Umschlag versehen würden, wie ihn die Absenzenlisten für die Primar- und Sekundarschule bereits besitzen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen sowie der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für das Schuljahr 1913/14 werden genehmigt. Die Bemühungen der genannten Schulbehörden zur Hebung des Volksschulwesens werden verdankt.

II. Die weitere Förderung des Volksschulwesens wird den Bezirksschulpflegen, den lokalen Schulbehörden und der Lehrerschaft angelegentlich empfohlen. Im besonderen haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: der Instandhaltung der Schullokale und des Schulmobiliars, der regelmäßigen Reinigung der

Schulzimmer und der Nebenräume unter Ausschluß der Verwendung von Schulkindern, der Sorge für das körperliche Wohl der Schüler und der besondern Fürsorge bei anormalen Verhältnissen, den Einrichtungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und zur Erleichterung der Berufswahl, sowie vor allem auch den Vorkehrungen in und außer der Schule, die zur Gemüts- und Charakterbildung der Jugend dienen. Dabei wird auf § 39, Absatz 2 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 noch besonders verwiesen, lautend:

„Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.“

III. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen,

1. die Bestrebungen zur Vereinigung von Schulgemeinden im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1904 im Interesse der Schule und der steuerschwachen, kleinen Schulgemeinden tatkräftig zu fördern;

2. darauf zu dringen, daß die Stundenpläne in jeder Richtung den pädagogischen, hygienischen und schultechnischen Anforderungen wie auch den Weisungen des Erziehungsrates vom 3. September 1913 entsprechen;

3. für die Schulen, die nicht mit Note I taxiert worden sind, vermehrte Schulbesuche und die Erteilung weiterer Anweisungen an die betreffenden Lehrer anzuordnen;

4. der sorgfältigen Behandlung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel, ganz besonders auch der Instandhaltung der Wandkarte der Schweiz vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken;

5. darauf zu achten, daß die deutsche Kurrentschrift in den obern Schulklassen nicht vernachlässigt wird (§ 24, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899);

6. dem Turnunterricht ihre uneingeschränkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich auf Beschaffung und Instandhaltung ausreichender Turnplätze und Turngeräte und Durchführung der Turnschule zu halten.

IV. Einem Lehrer, dessen Schule zum zweiten Male Note III erhalten hat, wird unter Androhung der Suspension im Amte

nahegelegt, auf Schluß des Schuljahres 1914/15 von seiner Lehrstelle zurückzutreten und aus dem zürcherischen Schuldienste auszuscheiden.

Einem andern Lehrer wird die Entlassung aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluß des laufenden Schuljahres angedroht, falls die Bezirksschulpflege nicht eine wesentliche Besserung seiner Schul- und Lebensführung konstatiert. Hierüber wird von der Bezirksschulpflege ein besonderer Bericht erwartet, der bis Mitte April 1915 der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Ein zurückgetretener Lehrer, jetzt Studierender, wird im zürcherischen Schuldienst der Volksschule nicht weiter verwendet.

V. Mit Bezug auf den Handarbeitsunterricht der Mädchen wird bestimmt:

a) Die Sekundarschulpflegen sind gehalten, im Sinne der Bestimmungen des Lehrplans und im Interesse eines Ausgleichs in der Belastung der Mädchen die wöchentliche Stundenzahl im Stundenplan auf vier anzusetzen.

b) Die Dauer der mündlichen Arbeitschulprüfungen kann von der Schulpflege auf 1½ Stunden festgesetzt werden. Im übrigen wird den Schulpflegen neuerdings empfohlen, die Arbeitschulprüfungen mit dem stundenplanmäßigen Unterricht zu verbinden.

VI. Die Bildung von besonderen Klassen für schwachbegabte Schüler des primarschulpflichtigen Alters (Spezialklassen) in größeren Gemeinden oder in Primarschulkreisen wird den Schulpflegen empfohlen. Soweit Versorgung bildungsfähiger schwachsinniger Kinder in besonderen Anstalten sich als notwendig erweist, suchen die Schulpflegen zunächst die Einwilligung der Eltern zu erlangen und treffen die für die Versorgung notwendigen Anordnungen, indem sie mit den in Frage kommenden Anstaltsleitungen sich in Beziehung setzen, die Aufnahme erwirken und eine Beitragsleistung der Schulgemeinde im Sinne von § 4, lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 veranlassen.

VII. Die im kantonalen Lehrmittelverlag erschienene Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Volksschulwesen wird den Bezirksschulpflegen für die Mitglieder, die

noch nicht in deren Besitz sind, unentgeltlich überlassen, in der Meinung jedoch, daß bei einem allfälligen Rücktritt oder Hinschied eines Mitgliedes das Exemplar der Sammlung dem Bureau zu Händen des Amtsnachfolgers zurückgegeben werde. Die Bestellung geschieht durch das Bureau der Bezirksschulpflege beim kantonalen Lehrmittelverlag. Die Kanzlei des Erziehungswesens wird für die nötigen Ergänzungen sorgen, nämlich:

a) Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 und

b) Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 28. November 1913.

VIII. Mit Bezug auf einen Anzug der Bezirksschulpflege Uster wird neuerdings auf die Bestimmung in § 4, lit. c des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 verwiesen, wonach die Genehmigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für Schulhausbauten, an die Staatsbeiträge ausgerichtet werden, Sache des Regierungsrates ist.

IX. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 7. Oktober 1914.

Vor dem Erziehungsrate:
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Wünsche und Anträge an die Prosynode 1914.

(Erziehungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1914.)

Die Schulkapitel reichen gemäß § 12 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) ihre Wünsche und Anträge an die Synode ein. Die Schulkapitel Affoltern, Hinwil, Uster, Winterthur-Südkreis, Andelfingen, Dielsdorf erklären, daß sie keine Wünsche und Anträge vorzubringen haben. Von den Schulkapiteln Meilen, Winterthur-Nordkreis und Bülach liegen keine Eingaben vor.

I. Der Erziehungsrat erteilt auf die eingebrachten Wünsche und Anträge folgende Antworten:

A. Lehrmittelwesen.

1. Das Schulkapitel Zürich, I. Abteilung, stellt die Anfrage: „Warum hat der Erziehungsrat nicht sofort nach der Synode 1913 die eingegangenen Entwürfe für Lesebücher der II. und III. Klasse der Primarschule auf ihre Verwendbarkeit in der Schule prüfen lassen, sondern erst in jüngster Zeit eine Kommission mit der Überprüfung der erstprämiierten Arbeit beauftragt?“

Nachdem die Schulsynode am 22. September 1913 stattgefunden, bezeichnete der Erziehungsrat am 24. September eine Kommission mit dem Auftrag, an Hand der Lösungen der Preisaufgabe für Volksschullehrer ein detailliertes Programm für die Ausarbeitung der Lesebücher für die II. und III. Klasse der Primarschule aufzustellen und bis Ende Dezember 1913 der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Kommission kam indes laut ihrem Bericht vom 12. Februar 1914 zu keinem Resultat, da die beiden Vertreterinnen der Gewinne des ersten Preises, die der Kommission angehörten, das Verlangen gestellt hatten, daß ihre Arbeiten ohne weiteres als Grundlage für die Ausarbeitung der neuen Lehrmittel anerkannt werden, in welchem Sinne sie denn auch am 11. Februar 1914 eine Eingabe an die Erziehungsdirektion richteten. Unter Sistierung der Fortführung der Arbeit der seinerzeit bestellten Kommission, beauftragte der Erziehungsrat daraufhin mit Schlußnahme vom 11. März 1914 eine neue Kommission, den aus dem Preisausschreiben hervorgegangenen Entwurf zu den Lesebüchern, der einen ersten Preis erhalten hatte, einer Durchsicht zu unterziehen und im Sinne von § 43, Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1895 ein Gutachten darüber abzugeben, ob dieser Entwurf als Grundlage für die Erstellung von Lesebüchern für die beiden Primarschulklassen anerkannt werden könne. Der Kommission wurden auch die beiden weiteren prämierten Lösungen der Preisaufgabe zur Verfügung gestellt. Im übrigen muß wiederholt werden, daß bei der Ausarbeitung von Preisaufgaben für Volksschullehrer nie die Meinung obwaltete, daß die mit dem ersten Preis bedachte Arbeit ohne weiteres zur Ausführung gelange, wenn es sich um Ausarbeitung eines neuen Lehrmittels handle. Der Erziehungsrat

muß sich vielmehr seine weiteren Dispositionen in jedem einzelnen Fall vorbehalten, nachdem er Gelegenheit gehabt, von den Arbeiten selbst Kenntnis zu nehmen und sie auf ihre Eignung für die zürcherische Volksschule im Sinne von § 43 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 noch besonders prüfen zu lassen. Auf alle Fälle ist es aber bei der Schaffung neuer Lehrmittel nötig, daß die Grundlagen erst in der Fixierung der wesentlichen Programmpunkte festgelegt werden. Die erste vom Erziehungsrat bestellte Kommission kam nicht zu dem Schlusse, daß die erstprämierte Arbeit in allen Teilen als Grundlage für Festsetzung des Programmes dienen könne. Die Bestellung einer zweiten Kommission bedeutete ein Entgegenkommen den Verfasserinnen gegenüber. Es liegt darum kein Grund vor, daß das Schulkapitel Zürich, I. Abteilung, über diesen Gegenstand eine Anfrage stellt in einer Form, die gegenüber dem Erziehungsrat einen direkten Vorwurf in sich schließt.

2. Das Schulkapitel Zürich, II. und III. Abteilung, und das Schulkapitel Pfäffikon drücken den Wunsch aus, daß bei der Neuerstellung von Lesebüchern für die II. und III. Primarklasse die mit dem ersten Preis gekrönten Entwürfe (Preisauflage 1913), unter Berücksichtigung der im Urteil angebrachten Wünsche, probeweise für drei Jahre in den Schulen eingeführt werden.

Das Schulkapitel Zürich, IV. Abteilung, wünscht, daß diese Einführung so bald als möglich erfolgen möchte.

Diese Wünsche können nicht erfüllt werden. Denn der bereits zitierte § 43 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 setzt in Absatz 1 fest:

„Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.“

Bevor der Erziehungsrat weitere Anordnungen treffen kann, hat er das Resultat dieser Prüfung abzuwarten.

3. Das Schulkapitel Zürich, II. Abteilung, stellt ferner das Gesuch, der Erziehungsrat möchte prüfen, ob nicht bei künftigen Auflagen der Rechen- und Geometrielehrmittel für

die Sekundarschule die abschnittsweise Numerierung der Aufgaben durch eine fortlaufende zu ersetzen sei.

Dieser Prüfung steht nichts im Wege. Der kantonale Lehrmittelverwalter erhält den Auftrag, seinerzeit nach Verständigung mit den Autoren Antrag zu stellen.

4. Das Schulkapitel Pfäffikon äußert den Wunsch, es möchte die Erstellung des Atlases für die VII. und VIII. Klasse der Primarschule gefördert werden.

Die mit dem Druck betraute Firma hat Auftrag, die Auflage bis im Februar 1915 abzuliefern. Kommt sie dieser Verpflichtung nach, so steht nichts einer Einführung des Atlases auf Beginn des Schuljahres 1915/16 im Weg.

B. Lehrerschaft und Lehrerbildung.

1. Das Schulkapitel Zürich, II. Abteilung, wünscht mit Rücksicht auf den Beschluß des Erziehungsrates, wonach die Zahl der Kandidaten, die zu den Kursen zur Erlangung des Primarlehrerpatentes an der Universität zugelassen werden, auf 25 beschränkt wird, sowie in Würdigung der Tatsache, daß das heute so stark differenzierte berufliche und gesellschaftliche Leben insbesondere für den Volksschullehrerstand eine verbesserte Ausbildung verlangt, eine eingehende Erörterung der Frage: „Was gedenkt der Erziehungsrat in der Folge zu tun, um sämtlichen Kandidaten des Primarlehrerpatentes in absehbarer Zeit die Vertiefung und den Abschluß ihrer Studien an der Universität zu ermöglichen?“

Die Aufsichtsorgane und die Lehrerschaft des Seminars haben sich eingehend mit der Frage der Vertiefung des Seminarunterrichtes namentlich nach der Richtung der Praxis des Volksschulunterrichtes beschäftigt. Sie bestreiten die Wünschbarkeit einer Erweiterung der Lehrerbildung nicht, müssen sie im Gegenteil voll anerkennen. Jede organisatorische Änderung eingreifender Natur am Seminarunterricht ruft indes einer Gesetzesänderung, über die das Volk zu entscheiden hat. Wird es schon Schwierigkeiten bieten, ein weiteres Seminarjahr zu erhalten, das am zweckmäßigsten oben angesetzt werden könnte, so werden die Schwierigkeiten sich mehren, will man den Abschluß der Lehrerbildung ganz an die Universität verlegen. Es handelt sich

dabei für die Kandidaten auch um nicht unerhebliche Mehrkosten für ihre Ausbildung. Der Erziehungsrat erachtet es als ausgeschlossen, daß im Verlauf der nächsten Jahre eine grundsätzliche Änderung in der Lehrerbildung eintreten könne. Dagegen erscheint es ihm wünschenswert, daß mit den beiden jetzt bestehenden Arten der Lehrerbildung — durch das Seminar oder durch Industrieschule oder Gymnasium und zwei Universitätssemester — weitere Versuche gemacht werden, wobei es den Kandidaten des Primarlehrantes freisteht, in der Ausbildung den einen oder andern Weg zu beschreiten.

2. Das Schulkapitel Zürich, II. Abteilung, beantragt die Prüfung der Reorganisation des Preisinstituts.

Aus der Fassung des Wunsches des Kapitels ergeben sich keine Anhaltspunkte, in welcher Richtung diese Prüfung gewünscht wird. Der Erziehungsrat ist daher nicht in der Lage, eine Antwort geben zu können. Die Grundlage des Preisinstituts ist in § 295 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 gegeben; eine erhebliche Erhöhung der Kredite hat der Erziehungsrat bereits von sich aus erwirkt.

3. Die Schulkapitel Horgen und Pfäffikon hegen den Wunsch, es möchte der Erziehungsrat den Schulkapiteln gestatten, auch das nächste Jahr, wie es im Jahr 1914 geschehen, wenigstens für eine Versammlung einen tüchtigen auswärtigen Referenten beizuziehen.

Der Erziehungsrat wird einen Fachmann bezeichnen, der den Schulkapiteln, die es wünschen, aus seinen mit der Schule zusammenhängenden Fachgebieten einen Vortrag hält. Er gewärtigt allfällige Wünsche der Prosynode mit Bezug auf die Bezeichnung des Fachgebietes.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 7. Oktober 1914.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben

an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, die Schulleitungen der kantonalen und städtischen Mittelschulen und die Lehrerschaft betreffend die schweizerische Schulwandkarte.

Die erhebliche Zahl von Bestellungen für Ersatz der Wandkarte der Schweiz, die der Erziehungsdirektion im Laufe dieses Jahres zugekommen sind, und der Zustand der eingelieferten defekten Exemplare der Karte läßt erkennen, daß nicht in allen Schulen die Wandkarten mit der erforderlichen Schonung aufgehoben werden. Eine Hauptursache der übeln Herrichtung liegt darin, daß die Wandkarte für den Gebrauch an die Wandtafel gehängt wird unter Zurückschlagen der obern Partie der Karte. Das hat zur Folge, daß das Kartenbild bricht und selbst die Leinwand reißt, namentlich wenn das Aufhängen nicht je-weilen mit aller Sorgfalt geschieht. Das beste Mittel, die Wandkarten zu schützen, sind die Rollenaufzüge, wie sie mit Vorteil in vielen Schulen in Anwendung sind. Wo der Kosten wegen von der Anbringung von Kartenaufzügen abgesehen werden muß, empfiehlt es sich, die Karten an geeigneter Stelle ständig an der Wand aufzuhängen unter möglichster Schonung vor direktem Sonnenlicht. Diese Art der Aufhebung der Karte bietet zugleich den Vorteil, daß die Schüler das Kartenbild ständig vor sich sehen, und es sich so eher einprägen, als wenn die Karte lediglich in der Geographiestunde entrollt wird. Wie aber auch die Aufhebung geschehe, muß mit aller Entschiedenheit verlangt werden, daß die Schulbehörden ein wachsames Auge darauf haben, daß die Wandkarten der Schweiz mit mehr Schonung behandelt werden, wollen nicht die Schulpflegen und Schulleitungen gewärtigen, daß ein allfällig gewünschter Ersatz auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen hat. Denn die Bundesbehörden verlangen, daß jedes einzelne, unbrauchbar gewordene Exemplar der Wandkarte der Schweiz dem eidg. Departement des Innern, Abteilung Kartographie, eingeliefert werde.

Zürich, 28. September 1914.

Für die Erziehungsdirektion,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen für das Schuljahr 1913/14.

(Erziehungsratsbeschluß vom 26. August 1914.)

Im Schuljahr 1913/14 waren an 42 Sekundarschulen (1912/13 ebenfalls) fakultative Kurse eingerichtet und zwar für Italienisch 44 (1912/13: 42), für Englisch 39 (1912/13: 40). Die Teilnehmerzahl betrug im Anfang 1170 (1912/13: 1151), am Schluß 969 (1912/13: 955). Folgende Kurse zählten am Schlusse weniger als 4 Teilnehmer: Italienisch: Dietikon (3), Seebach (2), Stäfa (3), Russikon (3), Rümlang (3); Englisch: Altstetten (3), Richterswil (3). Die den Schulkassen durch Einrichtung dieser Kurse erwachsenden Ausgaben betrugen total Fr. 23,501.50.

Die Berichte der Bezirksschulpflegen sprechen sich sowohl über die Lehrweise als über die Unterrichtserfolge günstig aus.

Für die Ausrichtung der Staatsbeiträge sind die Bestimmungen des § 4, lit. c, Ziffer 1 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 29. September 1912 und der §§ 85 bis 87 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 maßgebend. Da nach § 86, lit. c der Vollziehungsverordnung das Fach am Schlusse des Kurses mindestens 4 Teilnehmer zählen muß, um subventionsberechtigt zu sein, fallen die vorerwähnten Kurse bei der Ausrichtung der Staatsbeiträge außer Betracht, ebenso diejenigen Sekundarschulgemeinden, denen durch den fakultativen Fremdsprachenunterricht keine besonderen Ausgaben erwachsen sind. Es ergibt sich ein Staatsbeitragsbedürfnis von total Fr. 5263.25 gegenüber dem zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 8500.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über den fakultativen Fremdsprachenunterricht der III. Klasse der Sekundarschule im Schuljahr 1913/14 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Die Staatsbeiträge für das Schuljahr 1913/14 werden festgesetzt wie folgt: Stadt Zürich: Englisch Fr. 1008.90, Italienisch: Fr. 619.20; Albisrieden: Italienisch Fr. 101.20; Altstetten: Italienisch Fr. 127.50; Höngg: Italienisch Fr. 135;

in den Fällen versagt, wo die Leitung pädagogischen Takt und Geschick verlange. Die Leitung der Ferienkolonien der Stadt Zürich berichtet ferner, daß bei den Aufnahmen immer nachdrücklicher der Grundsatz beobachtet werde, die Eltern der aufgenommenen Kinder nach ihren Kräften zur finanziellen Mit-hilfe durch Leistung von kleineren oder größeren Beiträgen an die Kosten heranzuziehen. Diese Bemühungen verfolgen den Zweck, das elterliche Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken und zu vertiefen. Geklagt wird, wie wenig oftmals die Mütter Sinn für Ordnung in der Ausrüstung der Kinder bekunden.

Über die Frequenz der einzelnen Kolonien, die Zahl der Pflage tage, die Ausgaben und die Zahlungen der Kolonisten und der Schulkassen orientiert nachfolgende Zusammenstellung:

	Zahl der		Pflage tage		Total der Ausgaben Fr.	Beitrag der Schulkasse Fr.
	Kolonien bezw. Abtei- lungen	Kolo- nisten	total	gratis		
Stadt Zürich						
Ferienkolonien	28	1460	31120	23057	70516.11	24000.—
Erholungsstationen Schwäbrig, Rosenhügel und Sanatorium Rhein- felden	3	361	9546	7564	19092.—	5500.—
Höngg	1	11	220	220	494.35	150.—
Örlikon	1	39	780	574	1638.52	600.—
Seebach	1	24	506	427	1238.25	1000.—
Adliswil	1	39	972	605	2184.—	370.—
Horgen	1	36	792	792	1646.10	300.—
Richterswil	1	46	920	700	2052.20	—.—
Wädenswil (Pestalozzigesellschaft)	1	49	1029	990	2633.55	—.—
Bezirk Meilen						
(Gemeinnützige Gesellsch.)	3	71	1349	1330	3560.—	—.—
Hombrechtikon						140.—
Stäfa						595.—
Männedorf						350.—
Ütikon a. S.						175.—
Meilen						420.—
Herrliberg						140.—
Erlenbach						110.—
Küsnacht						554.60

Bezirk Uster

(Kommission der Gemein- nützigen Gesellschaft)	1	52	1092	494	2543.90	—.—
Kirchuster	2	72	1440	955	2548.65	—.—
Bez. Pfäffikon (Kommission)	1	32	672	476	1513.70	—.—
Töß	1	77	1680	1500	2473.20	—.—
Veltheim	1	70	1400	1260	2910.50	{ P. 150.— S. 100.—

Bezirk Winterthur

(Gemeinnütz. Gesellsch.)	4	136	2720	1985	6536.64	
Rickenbach (S)						10.—
Neftenbach (S)						10.—
Seen (S)						40.—
Seen (P)						25.—
Elgg (P)						265.—
Altikon						15.15
Wülflingen (P)						250.—
Dinhard						10.—
Pfungen (P)						100.—
Pfungen (S)						25.—
Stadt Winterthur	10	317	6340	5686	14817.85	2000.—
Oberwinterthur	1	22	460	255	1074.95	270.—

Bezirk Andelfingen

Kurkolonie-Kommission — — — — —

Bezirk Bülach

(Gemeinnütz. Gesellsch.)	1	57	1311	683	2735.86	
Bülach						15.—
Embrach						135.—
Kloten						20.—
Rafz						35.—

Bezirk Dielsdorf

(Gemeinnütz. Gesellsch.)	1	55	1155	715	2707.20	
Otelfingen (P)						30.—
Stadel (P)						40.—
Niederglatt						70.—
Regensdorf						40.—
Boppelsen						20.—
Niederhasli (S)						30.—
Rümlang (P)						25.—
Oberglatt						15.—
Affoltern b. Zch. (P)						40.—

Total 64 3026 65504 50268 144917.53 38214.75

B. Mit Bezug auf die Festsetzung der Staatsbeiträge kommt in Betracht:

a) Das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 setzt fest, daß der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Beiträge an ihre Ausgaben für die Ferienkolonien gewähre und zwar betrage der Staatsbeitrag höchstens die Hälfte der Ausgaben (§ 1, Abs. 2 und § 4 lit. c Ziffer 2). In § 96 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates vom 28. November 1913 ist sodann ausgeführt, daß sich diese Staatsleistung auf die zwei Fälle beziehe, daß die Gemeinde solche Veranstaltungen von sich aus errichtet und unterhält oder aber private Veranstaltungen dieser Art finanziell unterstützt. Diese Bestimmung hatte der Kantonsrat in seiner der Volksabstimmung unterbreiteten Gesetzesvorlage an die Stelle der vom Regierungsrat und Erziehungsrat beantragten Fassung gesetzt, die dahin lautete, daß der Staat Beiträge an die Gemeinden und „gemeinnützigen Vereine“ für die Ferienkolonien gewähre. Der Kantonsrat eliminierte somit die gemeinnützigen Vereine, weshalb das Gesetz lediglich den Gemeinden an ihre Leistungen für die Ferienkolonien die gesetzlichen Beiträge garantiert, während bisher die Ferienkolonien als solche und nicht die Gemeinden Beiträge erhielten. Der Gesetzgeber geht demnach von der Voraussetzung aus, daß nur dann für den Staat die gesetzliche Pflicht für Unterstützung dieser im Interesse des Jugendwohls gelegenen Einrichtung humanitären Charakters bestehe, wenn auch die Gemeinden dieser Institution finanziell beistehen.

b) Es ist nicht zu bestreiten, daß die neue Grundlage für Zuerkennung von Staatsbeiträgen an die Ferienkolonien die einzelnen Koloniewerke hart trifft. Die Leitung der Ferienkolonie Horgen spricht ihr Bedauern aus über das Vorgehen des Kantonsrates bei der Behandlung der Gesetzesvorlage, während die Leitung der Ferienkolonie des Bezirkes Andelfingen angesichts der Lage auf eine Berichterstattung überhaupt gabeln verzichten zu sollen. Die Erziehungsdirektion hoffte, den Ausfall, der den Kolonien erwächst, auf andere Weise teilweise gutmachen zu können. Allein da sich ergibt, daß die Beiträge für die Ge-

biete der Jugendfürsorge, die nach der gesetzlichen Ordnung vom Staate auszurichten sind, für das laufende Jahr bereits eine erheblich Überschreitung des vom Kantonsrat festgesetzten Kredites zur Folge haben, und das Gesamtbudget bei den durch die Zeitläufte gegebenen außerordentlichen Ausgaben äußerste Zurückhaltung gebietet, ist es ausgeschlossen, die Beiträge an die Ferienkolonien auch auf die privaten Leistungen auszuweiten. Es bleibt den Leitungen der Ferienkolonien nichts anderes übrig, als sich an die Gemeinden zu wenden und sie in Anbetracht der gesetzlichen Leistungen des Staates um entsprechende Erhöhung ihrer Beiträge anzugehen. Wenn die Ferienkolonien für das erste Jahr der Neuordnung erwirken können, daß die den einzelnen Gemeinden zugewandten Staatsbeiträge ihnen zuerkannt werden, so ist der Ausfall in den Einnahmen doch einigermaßen gut gemacht. Daß dies geschehe, läßt sich um so eher annehmen, als nur eine beschränkte Zahl der bezugsberechtigten Schulpflegen direkt um Zuweisung des Staatsbeitrages eingekommen ist. So begnügten sich die Gemeinden, die sich den Bezirkskolonien angeschlossen haben, damit, ihre Leistung lediglich durch den Kolonievorstand einzuberichten.

Bei der Festsetzung der Beiträge rechtfertigt es sich, eine gewisse Minimalleistung der Gemeinde vorauszusetzen. Denn es läßt sich kaum rechtfertigen, Gemeinden Beiträge an Leistungen von Fr. 10—20 zu gewähren. Der Ansatz von Fr. 25.—dürfte der mindeste Betrag sein, der für den Staatsbeitrag noch in Betracht kommen kann.

c) Die bisher an die Ferienversorgung einzelner Kinder in Privatfamilien gewährten Beiträge und ebenso die Beiträge an private Ferienmilchkuren fallen außer Betracht, da das Gesetz ausdrücklich nur von Ferienkolonien spricht. Wo von Schulpflegen während der Sommerferien in der Form der Verabreichung von Milch eine Fürsorge für bedürftige Kinder eintritt, ist den betreffenden Behörden freigestellt, bei Anlaß ihrer Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an die Ernährung bedürftiger Schulkinder ihre Ansprüche geltend zu machen.

D e r E r z i e h u n g s r a t,

in Anwendung von § 1, Absatz 2 und § 4, lit. c, Ziffer 2 des Ge-

setzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 und von § 96 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913,

b e s c h l i e ß t:

I. Den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen werden an ihre Leistungen an die Ferienkolonien im Jahre 1913 nachfolgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

Stadt Zürich: Fr. 4425 (Ferienkolonien Fr. 3600, Erholungsstationen Fr. 825), Höngg Fr. 67.50, Örlikon Fr. 240, Seebach Fr. 460, Adliswil Fr. 170, Horgen Fr. 30, Hombrechtikon Fr. 64, Stäfa Fr. 89, Männedorf Fr. 53, Ütikon a. S. Fr. 18, Meilen Fr. 147, Herrliberg Fr. 49, Erlenbach Fr. 33, Küsnacht Fr. 55, Veltheim (P.) Fr. 69, Veltheim (S.) Fr. 46, Seen (P.) Fr. 12, Seen (S.) Fr. 18.80, Winterthur Fr. 300, Oberwinterthur Fr. 127, Pfungen (S.) Fr. 10, Embrach Fr. 34, Rafz Fr. 12.25, Otelfingen (P.) Fr. 10.50, Stadel (P.) Fr. 17, Niederglatt Fr. 29.75, Regensdorf (P.) Fr. 18, Niederhasli (S.) Fr. 10.75, Rümlang (P.) Fr. 10, Affoltern b. Zch. Fr. 19.20. Total Fr. 6644.75.

Auf die Gesuche um weitere Unterstützung der Ferienkolonien kann mangels des erforderlichen Kredites nicht eingetreten werden.

II. Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, die künftig Anspruch auf Staatsunterstützung an die Leistungen der Schulkassen für die Ferienkolonien machen wollen, haben ihre Gesuche bis spätestens 1. Mai des nächstfolgenden Jahres der Erziehungsdirektion einzureichen. Falls dies nicht geschieht, wird in der Folge angenommen, daß die Gemeinde auf einen Staatsbeitrag verzichtet. An Gemeindeleistungen von weniger als Fr. 25 werden keine Staatsbeiträge gewährt.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 7. Oktober 1914.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschuß vom 27. Oktober 1914.)

Der Erziehungsrat,
gestützt auf die Ergebnisse der Patentprüfung für zürcherische Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe vom 6.—24. Oktober 1914 und die Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 5. April 1913 bzw. des Reglementes vom 11. Oktober 1906 werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

1. In sprachlich-historischer Richtung.

1. Schickli, Albert, von Seen, geb. 1887.

2. In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Bachmann, Fritz, von Gundetswil, geb. 1892.

B. Als Fachlehrerinnen.

3. Lehmann, Martha, von Zürich und Zofingen, geb. 1889.

4. Schießer, Elisabeth, von Glarus, geb. 1890.

5. Wyßling, Luise, von Zürich und Stäfa, geb. 1889.

6. Zürcher, Elsa, von Grub (Appenzell), geb. 1880.

II. Einem Sekundarlehramtskandidaten und einer Kandidatin des Fachlehramtes kann das Patent nicht zuerkannt werden. Dem ersten wird eine Nachprüfung in Deutsch, Französisch und Italienisch auferlegt.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 27. Oktober 1914.

Vor dem Erziehungsrate:

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1914/15.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Auf Beginn des Winterhalbjahres 1914/15 werden als Verweser ernannt:

a) An Primarschulen.

Bezirk	Schule	Verweser
Zürich:	Zürich V:	Frei, Albert, v. Hagenbuch.
"	" V:	Ruff, Richard, v. Bassersdorf.
"	Örlikon:	Widmer, Emma, v. Bülach.
Horgen	Hirzel:	Näf, Emma, v. Hirzel.
Winterthur	Langenhard:	Linsi, Heinrich, v. Pfäffikon.
Bülach	U.-Embrach:	Malz, Bertha, v. Zürich.
Dielsdorf	Rümlang:	Frauenfelder, Wilhelm, v. Tagels- wangen.

b) An Sekundarschulen.

Zürich	Zürich III:	Bachmann, Fritz, v. Gundetswil
Winterthur	Töß:	Bäumlein, Walter, v. Wädenswil
Bülach	Bassersdorf:	Schickli, Albert, v. Seen
Dielsdorf	Niederhasli:	Bindschädler, J., v. Wald

c) An Arbeitsschulen.

Hinwil	Hadlikon:	Grimm, Frieda, v. Ringwil
Winterthur	Winterthur:	Bär, Amalie, v. Bauma
Andelfingen	Dachsen:	} Boßhardt, Anna, v. Brütten
"	Uhwiesen:	

II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 27. Oktober 1914.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	Keller, Albert	1861	1880—1914	2. Okt.
" V	Brunner, Heinrich	1868	1888—1914	24. Sept.

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Wangen	Pfister, Alfred, von Zürich	1. Oktober

Rücktritte auf 31. Oktober 1914:

Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich V	Kull, Eugen ¹⁾	1889—1914
Örlikon	Voska, Marie ²⁾	1903—1914
Langenhard-Zell	Meili, Emil ³⁾	1860—1914
Rümlang	Schinz, Julie ⁴⁾	—

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikarin
Bubikon	Kägi, A.	Krankheit	19. Oktober	Cramer, Fanny
Riedt-Steinmaur	Jäger, Emma	Urlaub	26. Oktober	Grimm, Gertrud

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Hirzelhöhe	Surber, Mathilde	31. Okt.	Näf, Emma
Unt.-Embrach	Hinnen, Anna	31. „	Malz, Bertha
Hörnli	Rohr, Emma	2. „	Wettstein, Selma
Hermatswil	Biber, Fanny	15. „	Egli, Marie
Wangen	Winkler, Hch.	26. Sept.	Hartmann, Klara
Nürensdorf	Züllig, Alfr.	26. „	Grimm, Gertrud
Schlieren	Wiederkehr, Rosa	26. „	Frau Ragaz-Hartmann
Albisrieden	Bader, Friedr.	3. Okt.	Hinder, Luise

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Schule	Lehrer	Geb.-Jahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	Schaufelberger, Alfred	1886	1905—1914	22. Sept.

Errichtung eines Vikariates (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn	Vikar
Seebach	Keller, H.	26. Okt.	Böckli, Eugen

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Töb	Bretscher, U.	10. Oktober	Brunko, Ludwig
Thalwil	Kupper, A. K.	26. September	Frau Lutz-Stüßi

¹⁾ Wahl zum kantonalen Lehrmittelverwalter. — ²⁾ Verehelichung. — ³⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. — ⁴⁾ Dislokation.

C. Arbeitsschule.

Rücktritt auf 15. Oktober 1914:

Schule	Lehrerin
Elsau	Karrer, Elisabeth

Verweserei mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1914:

Schule	Name der Verweserin
Elsau	Hofmann, Emma, in Schottikon

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. November 1914:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten
Limberg-Küsnacht	Nägeli, Emma, v. Zürich
Maur	Reutlinger, Olga, v. Hegnau

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Wahlen: a) Als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich: Herbert W. Hall, Direktor, in Zürich; b) als Mitglieder der Bezirksschulpflege Pfäffikon: Emil Spörri, Sohn, Fabrikant, in Hittnau, und Hch. Spühler, Pfarrer, in Pfäffikon.

Primar- und Sekundarschule. Turninspektion. Die Bezirksschulpflegen werden ermächtigt, ausnahmsweise von der Durchführung der Turninspektion an den Schulen abzusehen, die den regulären Turnbetrieb mit Schluß des Sommerhalbjahres abschließen, und dafür, soweit möglich, einige turnerische Übungen auch in diesen Schulen mit der Jahresprüfung im Frühling zu verbinden.

Wohnungsentschädigung. Die Behandlung des Rekurses des Stadtrates Zürich gegen den Entscheid des Erziehungsrates, wonach die von der Stadt Zürich den Primar- und Sekundarlehrern zu entrichtende Wohnungsentschädigung mit Rückwirkung bis 1. Mai 1912 von Fr. 1200 auf Fr. 1250 erhöht wird, wird nach dem Wunsch des Stadtrates Zürich bis zum Eintritt ruhigerer Zeiten zurückgelegt und die Wirksamkeit des zitierten Beschlusses des Erziehungsrates bis auf weiteres sistiert (Regierungsratsbeschluß).

Sekundarschule. Schulkreis. Der Regierungsrat hat dem Gesuche der Schulpflege Dinhard um Bewilligung der Schaffung eines Sekundarschulkreises Dinhard keine Folge gegeben.

Arbeitschule. Wieder-Errichtung. Die Wiedererrichtung der Arbeitschule Dätwil auf Beginn des Winterhalbjahres 1914/15 unter Abtrennung von der Arbeitschule Groß-Andelfingen wird bewilligt unter Vorbehalt des Zusammenzuges der beiden Arbeitschulen, sobald ein wesentlicher Rückgang der Zahl der arbeitschulpflichtigen Mädchen von Dätwil eintritt.

Inspektorin. Frau Ganz in Mettmenstetten, ist wegen Gesundheitsrücksichten als Arbeitsschulinspektorin des Bezirkes Affoltern zurückgetreten. Die Bezirksschulpflege Affoltern hat von einer Ersatzwahl Umgang genommen.

Arbeitslehrerinnenkurs. Der Beginn des Arbeitslehrerinnenkurses 1914/16 wird auf Montag, den 23. November 1914, angesetzt.

Kurs für Knabenhandarbeit. Den 20 zürcherischen Teilnehmern am schweizerischen Kurs für Knabenhandarbeit in Schaffhausen wird der zugesicherte Beitrag von Fr. 80 voll ausgerichtet, obwohl der Kurs vorzeitig hatte geschlossen werden müssen. Die sieben Teilnehmer, die wegen militärischer Einberufung nicht in der Lage waren, innerhalb der vorgesehenen Frist einen Kursbericht einzusenden, werden von der Verpflichtung zur Einsendung des Berichtes dispensiert.

Rekrutenkurse. Staatsbeiträge. Für Einrichtung freiwilliger Kurse in Vaterlandskunde zur Vorbereitung der Stellungspflichtigen für die Rekrutenprüfungen erhalten die nachbezeichneten Behörden unter gleichzeitiger Verdankung der von ihnen getroffenen Anordnungen die beigesetzten Staatsbeiträge: 1. Sekundarschulpflege Feuerthalen Fr. 30; 2. Sekundarschulpflege Seen Fr. 60; 3. Sekundarschulpflege Veltheim Fr. 50; 4. Sekundarschulpflege Küsnacht Fr. 50; 5. Stadtrat Winterthur Fr. 50. Zusammen Fr. 240.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Lehraufträge für das Wintersemester 1914/15:

1. Staatswissenschaftliche Fakultät: Privatdozent Dr. Hans Müller: Theorie und Praxis des Genossenschaftswesens, zweistündig.

2. Medizinische Fakultät: Dr. Hedwig Frey, Assistentin des anatomischen Institutes: Gefäßlehre (Blut- und Lymphgefäßsystem), zweistündig, mit Demonstrationen.

3. Philosophische Fakultät II: Privatdozent Dr. Strohl:

a) aus dem Gebiet der experimentellen Zoologie: Entwicklungsmechanik, zweistündig;

b) aus dem Gebiet der systematischen Zoologie: Demonstrationen im zoologischen Museum: Einführung in die Systematik einzelner Tiergruppen, eventuell mit anschließenden tiergeographischen Erläuterungen, einstündig.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen. Der Maturitätsprüfung an der Universität unterzogen sich 18 Kandidaten; 12 bestanden die Prüfung, 6 fielen durch. Von den 8 Kandidaten, die an der Ergänzungsprüfung teilnahmen, konnte 3 das Aufnahmezeugnis verabfolgt werden; 5 mußten wegen des ungenügenden Prüfungsergebnisses abgewiesen werden.

Venia legendi. Erneuerung für weitere sechs Semester, vom Beginn des Wintersemesters 1914/15 an: Arnold Rüegg, Pfarrer in Birmensdorf, Privatdozent an der theologischen Fakultät.

Urlaub von Privatdozenten für das Wintersemester 1914/15: a) Staatswissenschaftliche Fakultät: Dr. O. Wettstein (Wahl als Mitglied des Regierungsrates); b) philosophische Fakultät I: Dr. J. Suter und Dr. S. Weber (Militärdienst).

Semesterprämien. Rosa Gutknecht und Th. Hasler, Studierende der theologischen Fakultät, erhalten für löblich Betätigung im theologischen Seminar für das Sommersemester 1914 Semesterprämien.

Mittelschulen. Die diesjährigen Maturitätsprüfungen haben bestanden: A. Kantonsschule Zürich: Gymnasium 67 (Literargymnasium 19, Realgymnasium 48), Industrieschule 57, Handelsschule 19; B. Höhere Schulen der Stadt Winterthur:

Gymnasium 11, Industrieschule 29. C. Freies Gymnasium in Zürich: Literargymnasium 3, Realgymnasium 5, Realschule 4 Kandidaten. Einem Schüler der Industrieschule Winterthur konnte das Reifezeugnis nicht zuerkannt werden. Von den Maturanden gedenken 22 (Gymnasium Zürich 2, Industrieschule Zürich 4, Gymnasium Winterthur 2 weibliche, Industrieschule Winterthur 14, wovon 4 weibliche) dem Lehramte sich zuzuwenden.

Gesamte Kantonsschule. H ü l f s l e h r e r für das Winterhalbjahr 1914/15:

a) Gymnasium:

Ackermann, Dr.: Englisch; Binder, J.: Turnen; Bodmer, E.: Französisch; Bodmer, Hch.: Stenographie; Fehr, Dr. Max: Französisch und Italienisch; Gagliardi, Dr. Ernst: Geschichte; Hauser, K., cand. phil.: Latein; Hausheer, Prof. Dr.: Hebräisch; Hirsch, J.: Latein; Körrodi, Dr. E.: Deutsch; Keller, Jean: Kalligraphie; Müller, Dr. E.: Geschichte; Nägeli, A.: Zeichnen; Neuenschwander, Dr. P.: Latein; Schmid, Ernst: Mathematik; Theiler, K.: Stenographie; Steinmann, F.: Latein.

b) Industrieschule:

Schiller, Bruno: Kalligraphie; Frei, Richard: Stenographie; Pfister, Dr. Oskar: Religion.

c) Handelsschule:

Guggenbühl, Dr. Gottfr.: Geschichte; Ratnowsky, Dr. Simon: Physik; Pfister, Dr. Oskar, Pfr.: Religion; Stieger, Dr. Anton: Warenlehre; Wetter, Ernst, Fachlehrer: Naturwissenschaftliche Fächer; Egli, Ernst, Sekundarlehrer: Turnen.

Gymnasium. E r n e u e r u n g s w a h l von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1914 an: Dr. Gustav Billeter, von Männedorf, und Dr. Jakob Boßhart, von Embrach (Regierungsratsbeschlüsse).

W a h l auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. Oktober 1914 als Professor für Mathematik: Dr. Emil Beck, von Schaffhausen, bisher provisorisch gewählter Lehrer (Regierungsratsbeschluß).

Neue Lehrstelle. Der Regierungsrat hat auf Beginn des Schuljahres 1915/16 eine neue Lehrstelle für alte Sprachen und Geschichte geschaffen.

Industrieschule. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1914 an: Dr. Fritz Bützberger, von Bleienbach (Bern), und J. J. Müller, Turnlehrer, von Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

Lehrerseminar. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. November 1914 an: Gustav Bergmann, von Muri (Aargau), und Viktor Janitzek, von Myslowitz (Preußen) (Regierungsratsbeschlüsse).

Hilfslehrer im Winterhalbjahr 1914/15:

Abegg, Dr. Emil: Deutsch; Frick, Heinrich: Englisch; Keller, Jean: Schreiben; Pfister, Dr. Oskar: Religionsgeschichte; Bruggmann, Emil: Mathematik und Geometrisches Zeichnen; Wetter, Ernst: Botanik und Zoologie.

Technikum. Hilfslehrer im Winterhalbjahr 1914/15:

A. Hilfslehrer für den Gewerbeschullehrerbildungskurs.

Herter, J., Primarlehrer: Erziehungslehre; Müller, Sekundarlehrer: Deutsch; Opprecht, J., Fachlehrer: Gewerbliches Rechnen; Steiner, J., Inspektor: Organisation des gewerblichen Unterrichts; Walker, W., Fachlehrer: Schmied-, Wagner- und Küferzeichnen; Metallarbeiterschule: Werkstättenpraxis.

B. Hilfslehrer für den übrigen Unterricht am Technikum.

Benz, H., Dr. jur., Rechtsanwalt: Verfassungskunde; Boli, A., Sekundarlehrer: Turnen; Bretscher, R., Geometer: Plan- und Fachzeichnen; Gysel, E., Ingenieur: Lokomotivbau; Hotz, Jean: Buchhaltung; Hottinger, M., Ingenieur: Heizung; Jung, Dr. E.: Handelsrecht; Meyer, K. F.: Deutsch und Spanisch; Oswald, Dr. med.: Hilfeleistungen; Schmid, Ingenieur: Baumaterialienlehre; Trier, Dr. G.: Chemie; Werffeli, Rud., Ingenieur: Praktische Geometrie; Winkler, Primarlehrer: Stenographie.

4. Verschiedenes.

Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. Hilfsfonds. An 20 Witwen und Waisen von Volksschullehrern werden für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 Beiträge von total Fr. 9325 verabreicht.

Lehrerseminar. Stipendien. Drei Zöglinge erhalten für das Schuljahr 1914/15 Stipendien von total Fr. 750.

Privatschulen. Errichtung. Dr. phil. G. H. Götz-Azzolini wird die Errichtung einer Privatschule in Zürich 7 bewilligt. Die Schule wird der Aufsicht der Schulbehörden der Stadt Zürich und der Bezirksschulpflege Zürich unterstellt.

Altersdispense. Die von der Direktion einer Privatschule in Zürich eingereichten Gesuche um Erteilung von Altersdispens an drei Schüler werden abgewiesen. Der genannten Direktion wird wegen wiederholter ordnungswidriger Zuteilung von Schülern in Klassen, in die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gehören, eine Ordnungsbuße erteilt unter Androhung weiterer Maßnahmen im Wiederholungsfalle.

Neuere Literatur.

Wissenschaften und Kunst.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Begründet von Friedrich Althoff. 9. Jahrgang 1914. Herausgegeben von Max Cornicelius. Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. Jährlich Fr. 16.—.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Herausgegeben von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. Erscheint in etwa 25 Lieferungen zum Preise von je Fr. 4.70. Das ganze Werk wird in vier Bänden vollständig, die im Laufe des Jahres 1914 fertig vorliegen sollen. Jena, Gustav Fischer.

Lieferung 1 (Probeflieferung), enthaltend Bogen 1—5 des 1. Bandes: Abdeckereien-Arbeiterschutz.

Lieferung 2, enthaltend Bogen 6—15 des 1. Bandes: Arbeiterschutz-Banken (kommunale).

Lieferung 3, enthaltend Bogen 1—10 des 2. Bandes: Finanzbedarf-Gaswerke.

Lieferung 4, enthaltend Bogen 16—25 des I. Bandes: Banken-Bevölkerungswirtschaft.

Lieferung 5, enthaltend Bogen 1—10 des IV. Bandes: Stadt und Stadtverfassung-Talsperre.

Statistik.

Schweizerische Schulstatistik. Bearbeitet im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern und durchgeführt durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf die Landesausstellung in Bern 1914. Redaktoren: Dr. jur. A. Huber, Staatsschreiber des Kantons Zürich †, und Regierungsrat G. Bay in Liestal.

IV. Teil: Die Mädchenarbeitschulen in der Schweiz auf der Primarschulstufe 1911/12. 91 S. Anhang zu Teil I Organisation der Primarschule: Turnstundenzahl, Schülermutationen, Schulwegverhältnisse, Promotionen etc. 1911/12. 110 S.

V. Teil: Erweiterte Primaroberschulen 1911/12. Sekundarschulen 1911/12. 23 und 111 S.

Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1913. (Schweiz. Statistik, 192. Lieferung.) Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. Bern, Kommissionsverlag A. Francke. 17 Seiten und 2 Karten.

Monographie.

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914: Monographie der Schweiz. Eisenbahnschulen. Biel, Buchdruckerei W. Gaßmann. 167 S.

Fahrplan.

Blitz-Fahrplan. Ausgabe Zürich. Gültig vom 21. September 1914 bis 30. April 1915. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 50 Rp.

Inserate.

Lehrstellen für alte Sprachen.

Am kantonalen Gymnasium in Zürich sind auf Beginn des Schuljahres 1915/16 infolge Hinschiedes von Prof. Wirz und infolge Schaffung einer neuen Stelle zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar die eine für alte Sprachen und die andere für alte Sprachen und eventuell alte Geschichte. Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich unter Darstellung ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen Tätigkeit im Lehrfache und begleitet von den erforderlichen Fähigkeitsausweisen und Zeugnissen, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand bis 20. November 1914 der Erziehungsdirektion einzureichen. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Gymnasiums.

Zürich, 31. Oktober 1914.

Die Erziehungsdirektion.

Fürsorge für dürftige Schulkinder zur Winterszeit.

Das Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 25. Oktober 1905 wird den Sekundar- und Primarschulpflegern zur besondern Beachtung empfohlen.

Zürich, 20. Oktober 1914.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen werden ersucht, von der Wiedereröffnung ihrer Schulen bis spätestens 9. November dem Fortbildungsschul-

inspektorat Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind bis **6. November** der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zu Hauden der Bundesexpertin sind bis **4. November** dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor, Joh. Steiner in Winterthur, einzusenden:

- a) die genauen Stundenpläne der Schulen;
- b) die Angaben betreffend Beginn und Schluß der Kurse, das Datum abzuhaltender Prüfungen, allfällige Schuleinstellungen (Ferien etc.);
- c) die genaue Adresse des Schulvorstandes oder eines Vertreters.

Zürich, 20. Oktober 1914.

Die Erziehungsdirektion.

Ergebnisse der Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Die Schulpflegen, die die Ergebnisbogen für das laufende Schuljahr den Bezirksschulpflegen noch nicht zugesandt haben, werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Mai 1914 (pag. 117 ff.) eingeladen, dies bis spätestens Ende November zu tun.

Zürich, 19. September 1914.

Die Erziehungsdirektion.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

Die Lehrstelle an der neu zu eröffnenden Arbeitsschule Dätwil-Andelfingen (Primarschule) ist auf 1. November zu besetzen. Bewerberinnen, die im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind, wollen sich schriftlich melden unter Beilegung des genannten Zeugnisses mit Angabe der bisherigen Tätigkeit. Weitere Auskunft erteilt

Primarschulpflege Andelfingen.

Fortbildungsschullehrerin gesucht.

Die Primarschulpflege Thalheim sucht eine tüchtige Arbeitslehrerin zur Leitung des Nähkurses an der weiblichen Fortbildungsschule. Anmeldungen sind zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Konrad Frei, wo auch nähere Auskunft eingeholt werden kann.

Thalheim, 27. Oktober 1914.

Die Schulpflege.